



Das Lebensministerium

★
★
★
★
★
Europäisches
Schutzgebiets-
system
Natura 2000



Infomaterial Managementplan

für FFH-Gebiete
Handreichung für
Flächennutzer und -eigentümer

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

1. Zum Hintergrund – Warum Managementplanung?

Natürliche Lebensräume und die dort lebenden Tier- und Pflanzenarten unterliegen durch das Wirken des Menschen besonders in den letzten Jahrzehnten nachweislich einem anhaltenden starken Rückgang. Die Europäische Kommission hat sich daher zum Ziel gesetzt, diesen Verlust zu stoppen und die noch vorhandene **natürliche Vielfalt** auch **für folgende Generationen** zu **bewahren**.

Dazu wurde ein Netz von Schutzgebieten geschaffen, welches etwa 20 % des Territoriums der EU umfasst. Die BRD hat dafür insgesamt 5.185 Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet, was rund 14 % der Landes- und 31 % der Meeresfläche entspricht.

Dieses **europaweite Schutzgebietsnetz** trägt den Namen „**Natura 2000**“ und setzt sich aus den **Vogelschutzgebieten** und den **FFH-Gebieten** zusammen. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die europäische Vogelschutz-Richtlinie von 1979 und die Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie der EU von 1992. In den Anhängen beider Richtlinien sind konkrete, europaweit gefährdete Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten genannt, zu deren Erhalt die Schutzgebiete dienen sollen und an deren Vorkommen sich die Abgrenzung dieser Gebiete orientiert. Die in Sachsen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind im Internet vorgestellt.

Alle Mitgliedsstaaten der EU sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Bestände der geschützten Lebensraumtypen (= LRT) und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in den Natura 2000-Gebieten in einem sogenannten günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden bzw. dass dieser wiederhergestellt wird.

Um den **Anforderungen der EU-Richtlinien** gerecht zu werden und **Planungssicherheit für alle Betroffenen** zu schaffen, werden in **Sachsen** für die Natura 2000-Gebiete **Managementpläne** in enger Abstimmung mit den Landnutzern und zwischen den zuständigen Fachbehörden, z. B. aus dem Naturschutz-, Agrar- und Forstbereich, unter Berücksichtigung der ökologischen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen erstellt.

Da in Sachsen derzeit **Managementpläne (MaP)** vorrangig für die **FFH-Gebiete** erstellt werden, beschränken sich die folgenden Ausführungen

überwiegend auf diese. Die Managementplanung in Vogelschutzgebieten läuft sehr ähnlich ab, nur finden dort die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie besondere Berücksichtigung.

2. FFH-Gebiete in Sachsen – Bestand und Werdegang

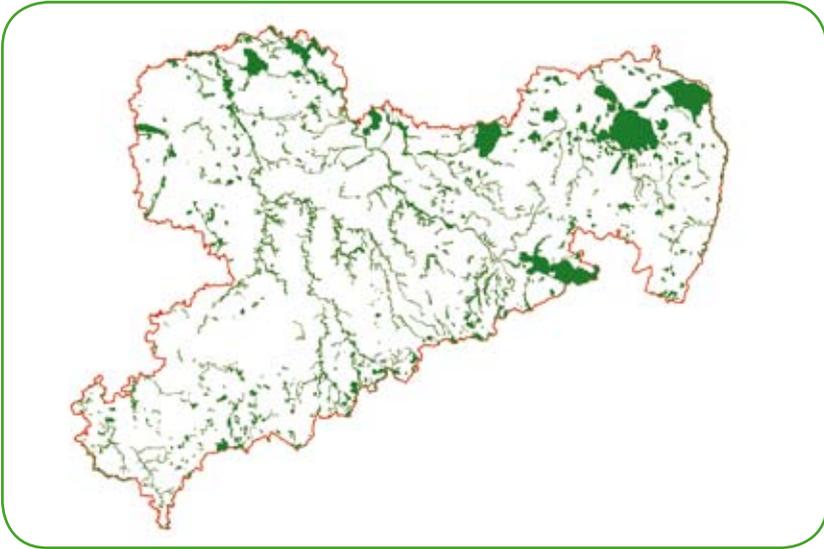


Abb. 1 Lage der sächsischen FFH-Gebiete
(weitere Informationen dazu finden Sie im Internet)

Landesweit gibt es 347 Natura 2000-Gebiete, davon **270 FFH-Gebiete**. Letztere nehmen insgesamt 168.661 ha Fläche ein, was rund 9,16 % der Landesfläche entspricht. Es existieren ferner 77 Vogelschutzgebiete mit insgesamt 248.965 ha Fläche, welche sich etwa zur Hälfte mit FFH-Gebieten überlagern.

Die FFH-Gebiete wurden zwischen 1998 und 2004 über das Bundesumweltministerium der EU-Kommission vorgeschlagen und von dieser als sogenannte „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“ (SCI – Site of Community Importance) bestätigt. Die Begriffe **FFH-Gebiet** und **SCI** bezeichnen also ein und dasselbe.

Zuvor erfolgte ein landesweites Anhörungsverfahren, in dessen Rahmen die vorgesehenen Gebietsgrenzen entsprechend der Bekanntmachungen

in den Amtsblättern bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten öffentlich ausgelegt wurden. So wurde allen betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, ihre Einwände und Hinweise vorzubringen. Nach Auswertung der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen konnten in vielen Fällen bestehende Konflikte durch Grenzänderungen ausgeschlossen bzw. zumindest verringert werden.

3. Ablauf der Erstellung eines FFH-Managementplanes (MaP), daran Beteiligte und Inhalte

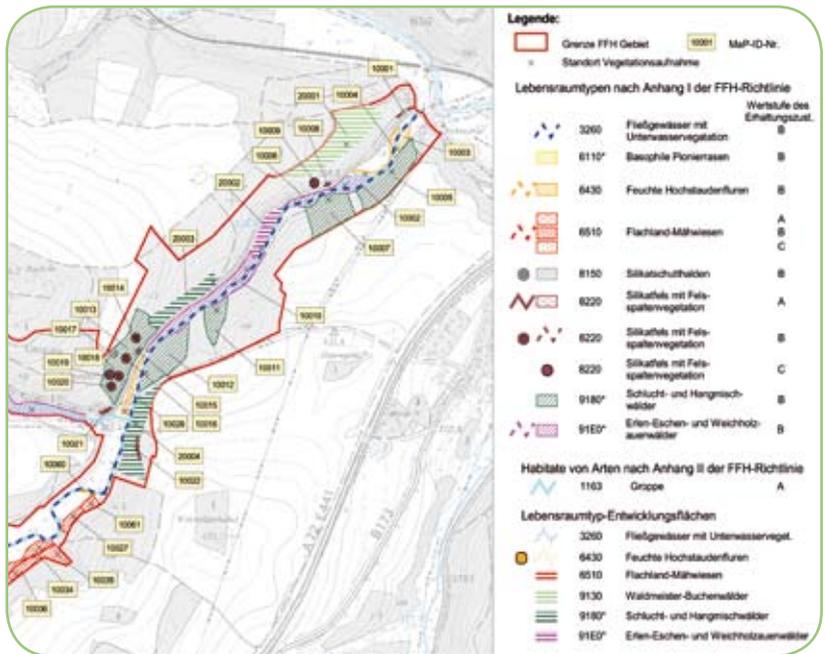


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Kemnitztal“: Ersterfassungskarte mit Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Artvorkommen

Seit 2002 werden schrittweise für alle FFH-Gebiete in Sachsen Managementpläne erstellt. In einigen Fällen mit Gebietsüberschneidungen mit Vogelschutzgebieten werden auch Aspekte des Vogelschutzes berücksichtigt. Je nach Größe und Komplexität des jeweiligen Gebietes dauert die Aufstellung eines solchen Planes zwischen 1 und 3 Jahre.

Der **Auftrag zur Planerstellung** wird von der jeweils federführenden Behörde (v.a. Landesdirektionen*, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie* oder Staatsbetrieb Sachsenforst) ausgeschrieben und an ein Planungsbüro vergeben.

Danach erfolgt in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise und Gemeinden eine öffentliche Bekanntmachung zur Erstellung des MaP für das FFH-Gebiet und eine Einladung zur öffentlichen **Auftaktveranstaltung** für interessierte Bürger, in der das Gebiet und der vorgesehene Planungsablauf vorgestellt werden.

Anschließend erfassen Fachleute des Planungsbüros im Gelände die vorkommenden **FFH-Lebensraumtypen** und **Arten der FFH-Richtlinie** (= sogenannte FFH-Ersterfassung). Jede einzelne FFH-LRT-Fläche und jedes FFH-Artvorkommen wird von ihnen beschrieben, auf einer Karte eingezeichnet und bewertet. Diese **Erfassung und Bewertung** erfolgt mit Hilfe eines landesweit einheitlichen **Kartier- und Bewertungsschlüssels** anhand vorgegebener Kriterien. Letztlich ergibt sich daraus für jede LRT- und Arthabitatfläche ihr sogenannter **Erhaltungszustand**. Mögliche Stufen sind **A (hervorragend), B (gut) oder C (mittel bis schlecht)**. Weiterhin können auch LRT- bzw. Arthabitat-**Entwicklungsflächen** aufgenommen werden. Dies sind Flächen, die zwar fast, aber noch nicht ganz den vorgegebenen Kriterien an einen LRT oder ein Arthabitat entsprechen und sich bei entsprechender Behandlung dahin entwickeln können. Entwicklungsflächen erhalten im MaP keine Bewertung.

Danach kann das Planungsbüro mit der **Maßnahmenplanung** beginnen. Dabei werden, aufbauend auf den Ergebnissen der FFH-Ersterfassung und unter Berücksichtigung der bisherigen Flächennutzung, fachlich begründete Maßnahmen vorgeschlagen, die notwendig sind, um bei Flächen mit einem vorhandenen günstigen Erhaltungszustand (Bewertung A oder B) diesen zu erhalten oder um Flächen mit einem ungünstigen Erhaltungszustand C wieder in einen günstigen Zustand zu überführen (**= notwendige Erhaltungsmaßnahmen**).

Darüber hinaus können auch **wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen** vorgeschlagen werden. Diese gehen (im Gegensatz zu den Erhaltungsmaßnahmen) über das zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unbedingt notwendige Maß hinaus. Sie betreffen die weitere Verbesserung von LRT- oder Arthabitatflächen mit günstigem Zustand (A oder B) oder aber die Entwicklung von Entwicklungsflächen hin zu einem LRT oder einem Arthabitat. Sie stellen unverbindliche Handlungsoptionen dar.

* Behördenstruktur ab 01.08.2008 nach in Kraft treten der Verwaltungsreform

Bei den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen handelt es sich um einzelflächenspezifische Maßnahmen, das heißt, sie werden in der Regel für eine einzelne, ganz konkrete LRT- oder Arthabitatfläche geplant. Im Gegensatz dazu enthält das Maßnahmenkonzept auch sogenannte **allgemeine Behandlungsgrundsätze**. Diese gelten jeweils für alle Flächen eines Lebensraumtyps oder einer Art im FFH-Gebiet und setzen einen Rahmen für die Behandlung dieser Flächen, indem sie z.B. angeben, welche Bewirtschaftungsweisen oder sonstige Nutzungen allgemein auf ihnen möglich sind und welche nicht.

Nach Vorliegen des Maßnahmenkonzeptes erfolgt die **Beteiligung der betroffenen Flächennutzer bzw. -eigentümer**. In diesem Schritt wird geklärt, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen (z.B. Bereitstellung von Fördermitteln) Nutzer bzw. Eigentümer sich dazu in der Lage sehen, die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen oder ob sie z.B. bereit sind, die Maßnahmen von Dritten umsetzen zu lassen, wenn sie selbst keine Möglichkeit dazu haben. Natürlich ist dafür oft entscheidend, ob der Freistaat solche Maßnahmen fördert. Im Rahmen des naturschutzfachlich Sinnvollen wird hier auch versucht, zusammen mit den Nutzern bzw. Eigentümern ggf. Alternativmaßnahmen zu formulieren, die besser mit dem Betriebskonzept der Betroffenen vereinbar sind als die zunächst im MaP-Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen.

Diese **Abstimmungen** finden bei größeren Gebieten mit vielen Betroffenen meist im Rahmen von sogenannten **Nutzerveranstaltungen** (getrennt für die Bereiche Wald und Offenland) statt, zu denen alle ermittelten Nutzer oder Eigentümer in der Regel schriftlich eingeladen werden.

Bei kleinen Gebieten mit wenigen Betroffenen sowie bei einzelnen Nutzern mit sehr vielen betroffenen Flächen werden die Maßnahmen dagegen häufig in **Einzelgesprächen** besprochen und Probleme geklärt.

Nach den Abstimmungen werden die Maßnahmen ggf. angepasst und optimiert. Häufig entstehen erst dadurch für alle Beteiligten tragbare Maßnahmevarianten. Die Abstimmungsergebnisse fließen also oft direkt in den Managementplan ein; in jedem Fall werden sie jedoch dokumentiert. Die meist wenigen Fälle, in denen keine Möglichkeit für die Umsetzung bestimmter notwendiger Maßnahmen gesehen wird, werden im fertigen Plan als Konflikte gekennzeichnet, damit behördlicherseits weiter nach Umsetzungsmöglichkeiten gesucht wird.

Wenn das Planungsbüro den Managementplan fertig gestellt hat, wird er noch einmal abschließend behördlich geprüft und bestätigt.

Zusammengefasst sind die wichtigsten Inhalte eines MaP:

1. Welche Schutzgüter (LRT, Arten) gibt es im Gebiet und wo liegen sie?
2. Wie ist ihr Erhaltungszustand?
3. Was muss oder kann man tun, damit sich ihr Erhaltungszustand nicht verschlechtert oder er sich verbessert?
4. Mit welchen Mitteln kann zur Realisierung der Planung beigetragen werden?

4. Umsetzung der Maßnahmen des MaP - Wie geht es nach der Fertigstellung des Plans weiter?

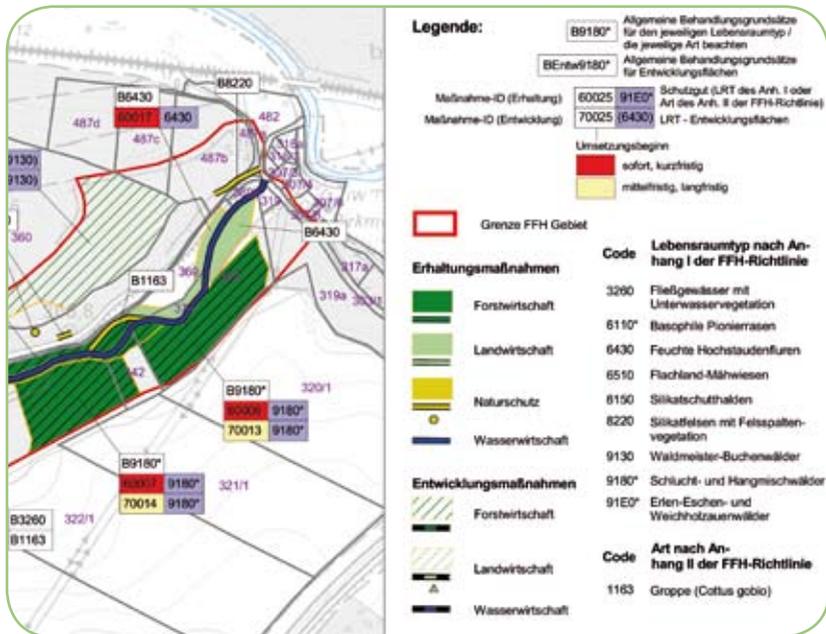


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Kemnitztal“:
Maßnahmenplanung

Der Freistaat Sachsen steht in der Verantwortung, einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten zu gewährleisten. Er trägt daher auch für die Umsetzung der im Plan genannten Maßnahmen Sorge. Der FFH-Managementplan ist aber **zunächst nur für Behörden verbindlich, nicht auch für private Flächennutzer/-eigentümer**. Deshalb geht der Freistaat auf diese zu

mit dem Ziel, sie durch **Beratung**, den **Einsatz von Fördermitteln** und **vertragliche Vereinbarungen** für die **freiwillige Umsetzung** der im Plan genannten Maßnahmen zu gewinnen. Nur wenn auf diesem Wege keine Umsetzung der notwendigen Maßnahmen möglich ist, könnte in Einzelfällen auch der **Einsatz hoheitlicher Mittel** notwendig werden.

Die Umsetzung von Natura 2000 in Sachsen kann aber tatsächlich nur gelingen, wenn die Beteiligten, also auch Sie, zum Mitmachen gewonnen werden können. Deshalb die Bitte: Beteiligen Sie sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten am Schutz unseres natürlichen Erbes!

Informationen zu den Fördermöglichkeiten, die zur Umsetzung von Maßnahmen aus den FFH-Managementplänen genutzt werden können, wie z.B. die Richtlinien NE/2007 (Natürliches Erbe), AuW/2007 (Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung) und WuF/2007 (Wald und Forstwirtschaft), erhalten Sie von den **Landkreisen**, den **Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft**, dem Staatsbetrieb Sachsenforst in den **Sächsischen Forstbezirken** und den **Landesdirektionen**. Hinweisen möchten wir auch auf Informationen im Internet.

Für weitere generelle **Informationen zur FFH-Managementplanung** können Sie sich wenden an:

- das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
Archivstr. 1, 01097 Dresden, Tel. 0351/564-0
- das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie*,
Abt. Natur, Landschaft, Boden,
Halsbrücker Str. 31a, 09599 Freiberg, 03731/294-0
- die Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst,
Ref. Naturschutz im Wald,
Bonnwitzter Str. 34, 01796 Pirna, Tel. 03501/4683-0
- die Landesdirektionen und deren Außenstellen in Bautzen, Chemnitz,
Leipzig, Plauen und Radebeul

Antworten zu häufig von Nutzern und Eigentümern gestellten Fragen:

Kann ich die bisherige Bewirtschaftung weiterführen oder darf ich meine als LRT/Arthabitat kartierten Flächen nicht mehr bewirtschaften?

Viele der schutzwürdigen Lebensräume sind erst durch bestimmte Landnutzungsformen entstanden. Um sie zu erhalten, ist auch weiterhin eine angepasste, naturverträgliche Bewirtschaftung nötig.

Die bisherige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung hat grundsätzlich Bestandsschutz, wenn sie dem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegen steht. Weitere nötige flächenspezifische Bewirtschaftungs- oder Pflegeformen können zusammen mit Ihnen vereinbart werden. Auch Nutzungsänderungen sind möglich, soweit sie sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten auswirken. Bereits vorliegende konkrete Planungen und Vorhaben werden in der FFH-Managementplanung beachtet.

Wenn ich bei der Nutzerabstimmung den Maßnahmen im MaP auf meinen Flächen zustimme, bin ich dann verpflichtet, diese umzusetzen?

Nein, die Abstimmung zwischen dem Planungsbüro und Ihnen sowie das Ergebnis, welches im MaP dokumentiert wird, dient der Vorbereitung der Umsetzung und ist für Sie unverbindlich. Eine Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen entsteht für Sie erst dann, wenn Sie einen Fördervertrag mit dem Freistaat abschließen und für die Umsetzung der Maßnahmen Fördermittel erhalten.

Meine Flächen liegen zwar in einem FFH-Gebiet, wurden aber im MaP nicht als Lebensraumtyp, Arthabitat oder entsprechende Entwicklungsfläche ausgewiesen. Habe ich trotzdem Einschränkungen bei der Bewirtschaftung?

Im Gegensatz zu anderen Schutzgebietskategorien, wie z.B. Naturschutzgebieten oder Flächennaturdenkmälern, bezieht sich der Schutz in einem FFH-Gebiet nicht gleichermaßen auf die gesamte Fläche des Gebietes, sondern vorrangig auf die bei der FFH-Ersterfassung festgestellten Lebensraumtyp- und Arthabitatflächen. Nur in Fällen, in denen wichtige Beziehungen zwischen einzelnen Lebensraumtyp- oder Arthabitatflächen bestehen, könnten sich für Nutzer dazwischen liegender Flächen in Einzelfällen Einschränkungen ergeben. Dieser seltene Fall ist zudem von der Ausgangslage vor Ort, der Art der vorgesehenen Nutzung und den betroffenen Lebensraumtypen oder Arten abhängig und kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Ganz überwiegend bestehen auf Flächen, die weder LRT noch Arthabitat sind, keine Einschränkungen für konkrete Nutzungen.



Abb. 4 Abfischung von naturschutzgerecht genutzten Karpenteichen
Foto: S. Thoss



Abb. 5 Schonende Bewirtschaftung im Wald mit Rückepferden
Foto: S. Thoss

Impressum

Infomaterial Managementplan für FFH-Gebiete
Handreichung für betroffene Flächennutzer und -eigentümer

Bildnachweis Titel:

- 1 Kartenausschnitt Managementplan SCI 77E „Kemnitztal“
- 2 Magere Flachlandmähwiese, LRT des Anhangs I der FFH-RL.
(Foto: P. HORNRICH)
- 3 Rotbauchunke, Art des Anhangs II der FFH-RL.
(Foto: A. GEBAUER, Archiv LfUG)
- 4 Heu wenden mit Traktor. (Foto: C. SCHULZ)
- 5 Veranstaltung zur Maßnahmenabstimmung. (Foto: H. METZLER)

Karten und -ausschnitte:

Managementplan SCI 77E „Kemnitztal“, erstellt vom Büro für Landschaftsökologie u. Landschaftsplanung Uwe Fischer in Schwarzenberg, 2007, i. A. des Regierungspräsidiums Chemnitz, Umweltfachbereich - Außenstelle Plauen.

Bildnachweis Rückseite:

- 1 Extensive Teichbewirtschaftung. Streckteich.
(Foto: H. BLISCHKE, Archiv LfUG)
- 2 Schafbeweidung zum Erhalt charakteristischer Offenlandbiotope.
(Foto: T. FINDEIS)
- 3 Totholz – wichtiger Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten.
(Foto: M. THOSS)
- 4 Eine mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmte Bewirtschaftung trägt zum Erhalt von Arten und Lebensraumtypen bei. (Foto: C. HETTWER)

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
Zur Wetterwarte 11, D-01109 Dresden,
Email: Abteilung4.lfug@smul.sachsen.de

Gestaltung, Satz, Repro: SUBdesign, Dresden

Druck: flyeralarm

Versand:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung,
Hammerweg 30, 01127 Dresden, Tel. 0351/2103671, Fax. 0351/2103681,
Email: Publikationen@sachsen.de

Bezugsbedingungen:

Diese Veröffentlichung kann vom Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung kostenfrei bezogen werden.

Auflage: 4.000

Artikelnummer: L V-1/18; Juli 2008 (aktualisiert)

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

